

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 30.06.2025

(I) Generelles

1. Diese AGB sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen bestimmt.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und den Auftraggebern.
3. Die Begriffe „Auftrag, Agentur und Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Agentur“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.
4. Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(II) Geheimhaltungspflicht

Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

(III) Periodische Angaben

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Jahres gekündigt werden.

(IV) Rechte und Pflichten Agentur

1. Storniert der Auftraggeber aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, den Auftrag vorzeitig, so hat der Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen für den Auftrag zu bezahlen sowie einen Aufwand für die vorzeitige Stornierung von 10% des Auftragswerts.
- 2.1 Die Agentur haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt.
- 2.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Werden die erforderlichen Materialien nicht in digitaler Form geliefert, werden die Bearbeitungszeiten dafür extra berechnet.

4. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen ändert, wird er der Agentur alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
5. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der Agentur.
6. Die Agentur ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen bei der Leistungserbringung einzusetzen.

(V) Rechte und Pflichten Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle sowie der Rechtsform umgehend der Agentur schriftlich mitzuteilen. Ohne solche Mitteilung gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wesentliche wirtschaftliche Änderungen, die die Zahlungsfähigkeit seines Unternehmens betreffen, der Agentur unverzüglich anzuzeigen, dies gilt insbesondere für die Zahlungsunfähigkeit und den Insolvenzfall.
3. Der Auftraggeber versichert, dass die der Agentur überlassenen Materialien frei von Rechten Dritter sind. Er ist für Form und Inhalt allein voll verantwortlich.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die überlassenen Leistungen unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks in Textform bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Das Werk gilt ferner als mangelfrei abgenommen, wenn der Auftraggeber das Werk Dritten zugänglich macht oder die Agentur dazu beauftragt.
5. Jegliches Material, das der Auftraggeber der Agentur zur Be- und Verarbeitung liefert, ist der Agentur frei Haus zu liefern.
6. Jegliches Material, das uns von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, wird bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet die Agentur nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(VI) Leistungsumfang

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Vertrag (Angebot & Auftragsbestätigung). Der Leistungsumfang der Agentur umfasst im Wesentlichen die Beratung, Konzeption, Gestaltung und Erstellung von Webpages und Apps, Online Marketing Assets und Kampagnen, Suchmaschinenoptimierung sowie Printdesign, Werbetechnik und Medienproduktion.
2. Wesentlicher Bestandteil und Basis der Agenturarbeit durch die Agentur bildet das Briefing des Auftraggebers. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird der entsprechende Bericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

(VII) Angebote

1. Mündlich abgegebene Angebote sind generell unverbindlich. Schriftliche Angebote an den Auftraggeber sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von vier Wochen ab Angebotsdatum.

2. Werden vom Auftraggeber bestimmte Anforderungen an die von der Agentur zu erbringenden Leistungen gestellt, so hat der Auftraggeber diese bei Auftragserteilung schriftlich niederzulegen.
3. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende seinen Sitz hat. Der Anfragende steht der Agentur für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die der Agentur durch die Verwendung der Lieferware außerhalb dieses Landes erwachsen.

(VIII) Preise, Zahlungen

1. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, gelten alle Preise zuzüglich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallender Fahrtkosten und Spesen der Agenturmitarbeiter.
2. Die Preise verstehen sich in Euro und Netto.
3. Die für einen konkreten Auftrag vereinbarten Preise sind für Nachbestellungen zu diesem Auftrag nicht verbindlich. Besteht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung, so bewegen sich die Preise für Nachbestellungen in dessen Grenzen.
4. Kommt ein Auftraggeber in Verzug, wird der offene Betrag zu Lasten des Auftraggebers an ein Inkasso-Unternehmen zur Einforderung übergeben.
5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die Agentur Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht aus-gelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterverarbeitung an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen der Agentur auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugs-begründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
6. Die Entwicklung konzeptioneller oder gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt gegen Zahlung eines mit dem Auftraggeber zuvor vereinbarten Präsentationshonorars. Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet. Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

(IX) Teilzahlungen

h4llo 1 UG hat das Recht, Teilzahlungen zu erheben, z.B.:

1. Bei Konzeptaufträgen
 - 1/2 des Angebotspreises nach Auftragserteilung als Anzahlung (danach beginnt Konzept-/Kreationsphase)
 - 1/2 je Angebotsposition nach Fertigstellung einzelner Auftragsbestandteile
 - Schlussabrechnung nach Konzeptfreigabe jedoch vor Übergabe von Druckvorlagen (bspw. neues Logo etc.)
2. Bei Projektaufträgen
 - 1/2 des Angebotspreises nach Auftragserteilung als Anzahlung (danach erst wird mit den Layoutarbeiten begonnen)
 - 1/2 je Angebotsposition nach Fertigstellung einzelner Auftragsbestandteile

- Schlussabrechnung nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. mit Druckfreigabe durch den Auftraggeber jedoch vor Auslieferung der Druckdaten
 - Fremdkosten (Druckerstellung, Fotoerfassung, Übersetzungsleistungen, Schaltungskosten o. Ä.) werden grundsätzlich im Voraus mit einem Aufschlag für das Handling an den Auftraggeber weiter berechnet
3. Bei periodischen Arbeiten
- Die beauftragten monatlichen Leistungen werden von der Agentur monatlich im laufenden Monat spätestens zur Mitte des Monats als Vorauszahlung in Rechnung gestellt
 - Zur Ende der Laufzeit erstellt die Agentur eine Schlussrechnung über den gesamten Leistungszeitraum, in der die monatlichen Vorauszahlungen werden in dieser zum Abzug gebracht
 - Fremdkosten (Übersetzungsleistungen, Schaltungskosten o. Ä.) werden grundsätzlich im Voraus mit einem Aufschlag für das Handling an den Auftraggeber weiter berechnet

- (X) Honorarvereinbarungen
- Generell erfolgt die Abrechnung nach Projektfertigstellung auf Basis zuvor schriftlich erteilter Aufträge.

Zusätzlich gilt bei

- Sonderaufträgen:
Änderungswünsche und Sonderaufträge vonseiten des Auftraggebers, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, werden generell gesondert angeboten und verrechnet. Sollte diesbezüglich (z.B. aus Zeitgründen) keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen worden sein, verrechnet die Agentur die zusätzlich erbrachten Leistungen nach Aufwand.
- Produktionsaufträgen:
Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung auf Wunsch des Auftraggebers Fremdangebote eingeholt, wird jedoch der Auftrag vom Auftraggeber anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Aufwand.
- Auftragsstorno:
Kommt ein der Agentur erteilter Auftrag aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so ist die Agentur berechtigt, ihre bereits erbrachten Leistungen abzurechnen

XI. Lieferungen und Lieferfristen

1. Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen Fragen, nach Eingang vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen.
2. Die Nichtbelieferung, verzögerte oder unrichtige Belieferungen durch Vorlieferanten der Agentur verlängern die Lieferfrist entsprechend. Gleiches gilt für höhere Gewalt. Die Lieferfristen verlängern sich ebenfalls durch den Auftraggeber geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen.

3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage/Menge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
5. Die Versendung der Ware erfolgt auf nach dem Ermessen der Agentur günstigsten Weg oder nach Anweisung des Auftraggebers. Eine Versicherung gegen Transportschäden und -verluste wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(XI) Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Hat die Agentur noch weitere Forderungen gegen den Auftraggeber, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Auftraggeber, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
3. Im Verzugsfall ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder auch ohne Rücksicht beim Auftraggeber noch vorhandene Vorbehaltsware heraus zu verlangen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Zur Feststellung der Rechte kann die Agentur sämtliche die Vorbehaltsware betreffenden Unterlagen / Bücher des Auftraggebers durch eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen lassen.

(XII) Haftung

1. Außerhalb zwingender gesetzlicher Vorgaben haftet die Agentur nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Für die Inhalte der Werke des Auftraggebers übernimmt die Agentur keine Gewähr und ist für diese auch nicht haftbar zu machen.
3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
4. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
5. Benötigt der Auftraggeber die Lieferware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit für die-se und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch eine Prüfung durch den Auftraggeber hätten vermieden werden können.

6. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch die Freischaltung und den Einsatz der durch sie erstellten Internet-Seite entstehen und übernimmt keine Garantie und Haftung für die Erreichbarkeit und Platzierung der Domain in den Internet-Suchmaschinen. Ferner wird eine Haftung für entgangenen Gewinn oder nicht erzielte Einsparungen ausgeschlossen.
7. Für Fehler aus telefonischer oder handschriftlicher Übermittlung von Vorlagen kann keine Haftung übernommen werden.
8. Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz verlangen.
9. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung / Fertigungserklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an der Druckreifeerklärung / Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

(XIII) Haftung für wettbewerbsrechtliche Schäden

Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung besteht nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Die Agentur ist insbesondere nicht verpflichtet, ihre Entwürfe vorher juristisch überprüfen zu lassen. Dies obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

(XIV) Korrekturen

Layoutkorrekturen: Der erste Korrekturdurchgang eines Layoutentwurfs ist generell im Angebot enthalten. Weitere erforderliche oder gewünschte Korrekturdurchgänge sind, sofern sie nicht auf das Verschulden der Agentur zurückzuführen sind, Autorenkorrekturen und werden ohne vorheriges Angebot gesondert nach Aufwand berechnet. Lithografie-Korrekturen sind bei Erstvorlage des farbverbindlichen Andrucks (Proof) im Angebot enthalten, wenn es sich um Farbkorrekturen handelt. Andere Korrekturen sind Autorenkorrekturen und werden ohne vorheriges Angebot gesondert nach Aufwand berechnet.

(XV) Kennzeichnungen

1. Die Agentur ist berechtigt, ihre Entwürfe an üblicher Stelle mit ihrem Signet zu kennzeichnen.
2. Auf der von der Agentur erstellten Internet-Seite des Auftraggebers wird ein Hinweis auf den Urheber eingebunden. Dieser Hinweis ist verlinkt mit der Internetseite der h4llo 1 UG.

(XVI) Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber der Agentur abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Personen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

Die Verwendung einer E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform, wenn der Eingang durch die Agentur bestätigt wurde.

(XVII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der h4llo 1 UG in Blankenbach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der h4llo 1 UG zuständige Gericht in Aschaffenburg.

(XVIII) Copyright

Der Agentur besitzt alle Urheberrechte an den von ihr erstellten Werken und ist als Urheber auf den Werken zu benennen. Alle Schutzvermerke sind unverändert zu übernehmen. Dieses gilt insbesondere auch für alle im Programmcode angebrachten Hinweise. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht. Soweit nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber jeweils das räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht übertragen.

(XIX) Datenschutz

1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass auf seine Person bezogene Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, zentral gespeichert werden; dasselbe gilt für Angebotsdaten.
2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass für ihn erstellte Werke als „Referenz“ verwendet werden dürfen.

(XX) Mitteilungen

1. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an. Eine zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom Vertragspartner stammend.

(XXI) Schlussbestimmungen

Individualabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Falls Teile dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ rechtsunwirksam sind oder werden, werden die übrigen Teile hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht, das dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt.